

Stadt Plauen  
Rechnungsprüfungsamt

Plauen, den 18.08.2011

Bearbeiter/in: Frau Sorge

## Prüfungsbericht

### Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“

#### 1. Prüfungsauftrag

Örtliche Prüfung des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ (KB) gemäß § 105 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 26. Juni 2009, und § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung – KomPrüfVO) vom 17. März 2006, geändert am 15. Februar 2010 sowie des Schreibens des Oberbürgermeisters vom 23.05.2011.

#### 2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinde-(Stadt-)rates über den Jahresabschluss nach § 19 SächsEigBG prüft das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss 2010 nach Maßgabe des § 105 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 2 SächsEigBG hinsichtlich dessen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

#### 3. Prüfungsunterlagen

- Wirtschaftsplan 2010 (Stand 15.12.2009/Eingang 24.08.2010) und Zusammenfassung als Anlage 5 (S. 18 bis 21) zum Haushaltsplan 2010 der Stadt Plauen
- per 25. Juli 2011 eingereichter Bericht vom 03.06.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 von HKMS Treuhand GmbH Plauen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (HKMS)
- am 20.03.2008 zuletzt geänderte Betriebssatzung vom 22.03.2002 sowie Betriebssatzung vom 29.01.2010, in Kraft ab 01.03.2010
- Geschäftsordnung für den kommunalen Kulturbetrieb der Stadt Plauen vom 15.05.2001 einschließlich Änderung vom 15.04.2002, gültig ab 01.01.2000 bzw. 01.01.2001
- Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) lt. Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Februar 2010
- Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 28. April 2010
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 30.12.1994, geändert am 13. November und 12. Dezember 2001 gem. § 17 der SächsEigBVO lt. VO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung und Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften vom 15. Februar 2010
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert am 08. Dezember 2010
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung – KomPrüfVO) vom 17. März 2006, geändert mit VO vom 15. Februar 2010

#### 4. Prüfungsfeststellungen

##### 4.1. Vorbemerkung

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung durch den Stadtrat gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 SächsEigBG erfordern im Vorfeld die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) nach § 17 Abs. 2 und 3 i. V. m. §§ 18 und 19 SächsEigBG.

Entsprechend § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 SächsEigBG ist dabei

- der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister (zur unverzüglichen Weiterleitung zwecks Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung) vorzulegen und
- innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Stadtrat (SR) festzustellen und zu beschließen.

Die örtliche Prüfung wurde am 23.05.2011 beauftragt; der Bericht über die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Lageberichtes vom 03. Juni 2011 (HKMS) wurde durch den Eigenbetrieb am 25. Juli 2011 dem Rechnungsprüfungsamt überreicht (vgl. dazu § 17 Abs. 2 SächsEigBG und Anwendungshinweise des SMI zu § 17 SächsEigBG).

Das RPA verweist an dieser Stelle darauf, dass die Einhaltung der Terminkette

- ❖ Eigenbetrieb,
- ❖ Prüfung nach § 18 SächsEigBG,
- ❖ Prüfung nach § 105 SächsGemO,
- ❖ Verwaltung (Vorlage/DS),
- ❖ Vorberatung im Ausschuss und
- ❖ Feststellung des Jahresabschluss im Stadtrat

mit den Regelungen des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 des SächsEigBG in der ab 11. Juli 2009 geltenden Fassung wie folgt beschwert ist:

- unterschiedlichen Zielsetzung der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO und der Jahresabschlussprüfung gem. § 18 SächsEigBG welche bedingt, dass
- die örtliche Prüfungseinrichtung (hier: RPA) bei ihrer Prüfung nach § 105 das aktuelle Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG berücksichtigen können muss,
- rechtzeitige Vorlage der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO zur Vorberatung im Betriebsausschuss

und dadurch

- schwierigere Terminabstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und bei der örtlichen Prüfung
- Vorberatung im Betriebsausschuss frühestens am 15.09.2011 möglich und Beschluss im Stadtrat nicht mehr bis zum 30.09.2011 (Termine Stadtratssitzung: am 13.09. bzw. am 18.10.2011) für den Jahresabschluss 2010;

vgl. hierzu die Anwendungshinweise des SMI zum SächsEigBG zu § 17 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010 gemäß § 18 SächsEigBG wurde nach Vorberatung des Kulturausschuss am 30.08.2010 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 13/10-7 des SR vom 23.09.2010 zur DS 199/2010 die HKMS Treuhand GmbH Plauen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (HKMS) durch den Oberbürgermeisters der Stadt Plauen (vgl. S. 4 HKMS-Bericht) beauftragt.

Der Stadtrat erteilte mit diesem Beschluss sein Einvernehmen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages auf § 53 Abs. 1 HGrG.

Entsprechend Ziffer „1 Prüfungsauftrag“ i. V. m. Ziffer „3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ lt. HKMS –Bericht wurden die Prüfungsinhalte gem. § 18 Abs. 2 SächsEigBG eingehalten.

Die HKMS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde 5 Jahre infolge als Wirtschaftsprüfer für den Kulturbetrieb bestimmt. Dies liegt im Rahmen der Empfehlung des bisher zuständigen Sächsischen Rechnungshofes (SRH), u. a. den Abschlussprüfer nach 5 bis 7 Jahren zu wechseln, wenngleich die Zuständigkeit des SRH für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem SächsEigBG ab dem 11.07.2009 endete (vgl. Schreiben des SRH vom 03.08.2009 an den EigB GAV).

Das SMI empfiehlt nunmehr in seinen Anwendungshinweisen zum SächsEigBG zu § 18 Abs. 1 zur Vermeidung von Routine und Stärkung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in einem Turnus von drei bis fünf Jahren zu wechseln.

**Das RPA empfiehlt der Betriebsleitung die Beauftragung des Abschlussprüfers im Turnus entsprechend der Anwendungshinweise des SMI zum SächsEigBG.**

Zum Ausschluss von Personen als Abschlussprüfer (Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde bzw. wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Abschlussprüfers zu einer dieser Gruppen gehört) sowie Befangenheit und anderen Gründen entsprechend § 18 Abs.1 SächsEigBG und § 319 Abs. 2 und 3 HGB wird in den Anwendungshinweisen zum SächsEigBG u. a. auf die Einholung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Erklärung (Fassung vom 18. Juni 2009) sowie auch die Sicherstellung der Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme des Abschlussprüfers an einer Qualitätskontrolle nach § 57 a Wirtschaftsprüferordnung (WPO) verwiesen.

Die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO liegt mit Datum vom 20. Februar 2007 bzw. Verlängerung bis zum 12. Februar 2013 vor.

Die o. a. Erklärung lag für den Jahresabschluss 2010 nicht vor.  
Von HKMS wird bestätigt, dass die gem. § 321 Abs. 4 HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden (vgl. S 4. HKMS-Bericht).

**Das RPA empfiehlt die Vorlage der o. a. Erklärung.**

Das Rechnungsprüfungsamt wurde mit der Prüfung des Jahresabschluss 2010 nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBG mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 23.05.2011 beauftragt. Dies beinhaltet sowohl die Jahresabschlussprüfung als auch die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO).

**Bei künftigen Beauftragungen ist zu beachten, dass**

- **das RPA ausschließlich die örtliche Prüfung (§105 SächsGemO) vornimmt und**
- **dem RPA dazu das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG rechtzeitig zur Verfügung steht (vgl. dazu § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 SächsEigBG, § 12 KomPrüfVO und Anwendungshinweise des SMI zu § 17 SächsEigBG) sowie**
- **der Lagebericht auch einer Prüfung bedarf.**

**4.2. Vorjahresabschluss und Umsetzung der Empfehlungen zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ (Prüfungsbericht des RPA Nr. 10/433 vom 23.08.2010)**

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2009 als Grundlage der Vorberatung des Betriebsausschusses und der

- Feststellung und des Beschlusses durch den Stadtrat

wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 22.06.2010 entsprechend § 17 Abs. 2 SächsEigBG beauftragt.

Zum Bericht des RPA Nr. 10/433 über die örtliche Prüfung vom 23.08.2010 liegt die Stellungnahme des Eigenbetriebes vom 30.08.2010 vor, welche im Wesentlichen zum Inhalt hatte, dass die Hinweise des RPA im Jahresabschluss 2010 berücksichtigt werden.

Zu den, vom Jahresabschluss unabhängigen, Hinweisen, wie „...zügig die Änderung der Kassenordnung vorzunehmen, da... Regelungsbedarf seit 2007 ...(!!)... besteht und die „... Vereinnahmung der Entgelte für die Nutzung des Festsaales des Vogtlandmuseums... zu regeln“ (s. dazu betreffende Protokolle des RPA ab 2007), erfolgte keine Stellungnahme.

Im Bericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau über die überörtliche Prüfung der Großen Kreisstadt Plauen (Haushaltsjahre 2002 bis 2007); des EigB Gebäude- und Anlagenverwaltung (2001 bis 2005) und des EigB Kulturbetrieb (2000 bis 2006) vom 15. Juli 2010 wurden u. a. auf Grund der Prüfprotokolle des Rechnungsprüfungsamtes gleichfalls als Folgerung an den KB aufgetragen:

„Die Kassenordnung für den EigB ist zu überarbeiten. ....“ (vgl. S. 33)  
„...Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist zu überarbeiten“ (vgl. S. 33).

Der KB beabsichtigte (lt. Entwurf der Antwort an den StRPA Zwickau) die Kassenordnung zu überarbeiten und am 01.01.2011 in Kraft zu setzen. Dem RPA liegt keine geänderte Kassenordnung vor.

**Die Kassenordnung ist baldmöglichst zu überarbeiten und in Kraft zu setzen.**

Für das Vogtlandkonservatorium wurde am 28.01.2010 im Stadtrat die

- „Satzung über die Schulordnung des Vogtlandkonservatoriums Clara Wieck-SchulOVoko und die
- „Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium Clara Wieck-Anlage 1 Gebührensatzung“

beschlossen.

Für das Vogtlandmuseum mit seinen Außenstellen wurde vom Stadtrat am

- 25.02.2010 eine Gebührensatzung und am 24. Mai 2011 eine Satzung zur Änderung dieser Gebührensatzung erlassen.

Für die Vogtlandbibliothek gibt es die

- Benutzungsordnung vom 01.03.2010 und die
- Gebührensatzung vom 01.03.2010.

Vom StRPA Zwickau war gefolgert worden, die Benutzungs- und Entgeltordnung zu überarbeiten. Es wurde bemängelt, dass weder eine durchgängige, nachvollziehbare Gliederung noch eine einheitliche Bezifferung der Vorschriften vorhanden war und auch keine Übersichtlichkeit gegeben war. Zahlreiche Änderungen erlaubten zum Prüfungsstichtag keinen zügigen Überblick über die anzuwendenden Regelungen.

Nach Ansicht des RPA ist mit den derzeit 5 vorliegenden Benutzungsordnungen/Gebührensatzungen der Folgerung des StRPA Zwickau nicht in vollem Umfang Genüge getan. Die endgültige Beurteilung nimmt der StRPA Zwickau vor.

Die Vorberatung des Kulturausschuss zum Jahresabschluss 2009 fand am 25.10.2010 mit der Vorstellung des Prüfberichtes des Abschlussprüfers statt. Der Bericht über die

Jahresabschlussprüfung enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. Mai 2010.

Entsprechend der zu TOP 6.1 gegebenen Empfehlung gemäß Vorberatung im Kulturausschuss wurde

- der Jahresabschluss 2009 mit Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2010 zur DS 223/2010 fristgerecht festgestellt und
- die Verwendung des Jahresgewinnes 2009 (120,9 TEUR) zur Tilgung des Verlustvortrages 2008 beschlossen

sowie der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 19 Abs. 2 SächsEigBG erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Plauen im Amtsblatt Nr. 12/2010.

Der Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 17 Abs. 2, letzter Halbsatz, in der Zeit vom 06. bis 14.12.2010 erfolgte mit Bekanntgabe des Beschlusses ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Plauen Nr. 12/2010. Die Bekanntgabe enthält u. a. den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Entsprechend der bis zum 10. Juli 2009 geltenden Fassung des SächsEigBG enthielten der Beschluss und damit auch die Veröffentlichung die Angaben lt. Anlage 9 der bis zum 10. Juli 2010 Anwendung findenden Fassung der SächsEigBVO.

Mit der ab 11. März 2010 gültigen Fassung der SächsEigBVO vom 15. Februar 2010 entfallen nach Ansicht des RPA die Angaben lt. Anlage 9 und sind damit nicht mehr pflichtig im Beschlusstext sowie in der Veröffentlichung.

**Das RPA weist darauf hin, dass bei künftigen Beschlüssen und Veröffentlichungen entsprechend § 19 SächsEigBG und den dazu erlassenen Anwendungshinweisen des SMI zu verfahren ist.**

- 4.3. Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Gemeinderates und Anordnung des Bürgermeisters

### Satzung

Mit Beschluss Nr. 6/10-4 des Stadtrates vom 28.01.2010 wurde die Betriebssatzung des Eigenbetriebes beschlossen und am 29.01.2010 ausgefertigt. Die Veröffentlichung der Betriebssatzung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 3 der Stadt Plauen. Die Satzung trat am 01.03.2010 in Kraft und gleichzeitig die Betriebssatzung vom 22. März 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2008 außer Kraft.

Mit dem SächsEigBG vom 15. Februar 2010 und den dazu erlassenen Anwendungshinweisen des SMI wurden mit

§ 1 die Zulässigkeit von Eigenbetrieben neu geregelt bzw. die Zulässigkeitsvoraussetzungen

- „Unternehmen“ und
- „Rechtfertigung der selbständigen Wirtschaftsführung nach Art und Umfang der Tätigkeit“

detailliert und umfassend vorgegeben.

Nach SächsEigBG § 21 Übergangsbestimmungen waren und sind (abhängig vom Zeitpunkt der Doppik-Einführung in der Kommune) bestehende Eigenbetriebe an den § 1 SächsEigBG anzupassen bzw. war/ist zu prüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 1 erfüllt werden.

**Das RPA empfiehlt, entsprechend der Anwendungshinweise des SMI zum § 1 des SächsEigBG die umfassende Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung, einschließlich Art und Umfang der Tätigkeiten.**

**Im Ergebnis der Prüfung erforderliche Änderungen sind satzungsmäßig zu berücksichtigen.**

**Mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Eigenbetriebssatzung ist baldmöglichst die Überarbeitung der Geschäftsordnung erforderlich.**

### Betriebsausschuss

Laut § 7 Abs.1 der Eigenbetriebssatzung nimmt der Kulturausschuss die Aufgaben eines beschließenden Betriebsausschusses wahr.

Im Jahr 2010 fanden die 5. bis 14. Sitzung des Kulturausschusses statt. In 6 von 10 Sitzungen wurden Themen des Eigenbetriebes diskutiert bzw. vor beraten und als Empfehlung für den Stadtrat beschlossen.

Folgende Sachverhalte waren u. a. Tagesordnungspunkt:

- Feststellung Jahresabschluss 2008
- Gebührensatzung Vogtlandmuseum und Vogtlandbibliothek
- Wirtschaftsplan 2010 und dessen Umsetzung
- Direktion Vogtlandmuseum
- Feststellung Jahresabschluss 2009
- Wirtschaftsplan 2011
- Übertragung Sachanlagevermögen an den Kulturbetrieb

### Wirtschaftsplan

Bei der Aufstellung und dem Beschluss des Wirtschaftsplanes 2010 wurde von den Regelungen des § 15 SächsEigBG (in der ab 11. Juli 2009 gültigen Fassung) in Verbindung mit dem Schreiben des SMI vom 21.08.2009 ausgegangen.

Mit Erfüllung der Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde im Feststellungsbescheid vom 18.01.2010 zur Haushaltssatzung 2010 wurde infolge der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2010 vom Stadtrat am 25.03.2010 gefasst.

Der Wirtschaftsplan wurde in den Bestandteilen Vermögensplan, Erfolgsplan und Stellenplan/Beschäftigtenübersicht und Anlagennachweis bis zum Jahr 2013 erarbeitet. Unterteilungen erfolgten nach Vogtlandkonservatorium, Vogtlandbibliothek, Vogtlandmuseum und Städtisches Kulturamt.

Begründungen für wesentliche Planabweichungen gegenüber den Vorjahren waren aufgeführt. In der Gesamtheit wurden der Erfolgs- und der Vermögensplan sowie die Stellenübersicht dem Haushaltsplan 2010 der Stadt Plauen als Anlage beigelegt.

Der lt. Wirtschaftsplan 2010 ausgewiesene Kommunale Zuschuss in Höhe von 1.509.147 TEUR stimmt mit dem Betrag der Haushaltsstelle 3010.7150.00 im Haushaltsplan 2010 der Stadt Plauen überein.

Der lt. S. 10 des Wirtschaftsplanes (gesamte) Jahresverlust von 50.508 TEUR erscheint in der Anlage zum Haushaltsplan 2010 als Jahresfehlbetrag.

Die im Jahresverlust lt. Wirtschaftsplan 2010 des EigB Kultur enthaltene „Unterdeckung aus Kürzung kommunaler Zuschuss“ in Höhe von 5.000 TEUR wird in der Anlage zum Haushaltsplan 2010 als „nicht unteretzter Jahresfehlbetrag“ des gesamten Jahresfehlbetrages von 50.508 TEUR ausgewiesen.

### **Der geplante Jahresgewinn oder Jahresverlust ist im Haushaltsplan entsprechend § 15 Abs. 2 SächsEigBG aufzunehmen.**

Zur 11. Sitzung des Kulturausschusses am 30.08.2010 wurde ein Zwischenbericht über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2010 in Form des Quartalsberichtes gegeben.

### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss war nach den Vorschriften für Eigenbetriebe des Freistaates Sachsen (SächsEigBG und Anwendungshinweise des SMI sowie SächsEigBVO in der Fassung vom 15.02.2010) aufzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus

- der Bilanz,
- der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und
- dem Anhang bestehenden
- Jahresabschluss sowie einen
- Lagebericht

aufzustellen.

Der Lagebericht hat eine Darstellung zu enthalten, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.

Dem RPA liegen als Grundlage der Prüfung die o. a. Bestandteile des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers (HKMS) vom 03. Juni 2011 und seinen Anlagen vor.

Dieser Bericht enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 03. Juni 2011 (vgl. § 322 HGB).

### *Bilanz*

In der Bilanz ist auf der Passivseite ist unter B. „Sonderposten Investitionszuschüsse“ in Höhe von 56,5 TEUR enthalten.

Der § 273 HGB „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wurde aufgehoben. Eine Bildung des Sonderpostens auf dieser Grundlage ist unzulässig.

In Verbindung mit § 263 HGB gestattet § 12 Abs. 2 SächsEigBVO die Bildung eines Sonderpostens für Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

Das RPA empfiehlt bei der ertragwirksamen Auflösung in Höhe der jährlichen Abschreibung gemäß § 12 Abs. 2 SächsEigBVO in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des SMI zu § 17 Abs.1 SächsEigBG (Beachtung der Übergangsregelungen) zu verfahren.

Das *Stammkapital* wird satzungsgemäß in Höhe von 210.543,17 EUR in der Bilanz ausgewiesen.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wurde entsprechend § 268 Abs. 2 HGB im Anhang (Anlage 3 Blatt 5) und in der Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz (Anlage 9 Blatt 1 und 2) dargestellt. Dies gilt auch für die Rechnungsabgrenzungsposten (s. Anlage 9 Blatt 4 und 8).

Betreffs der Kassenbestände liegt der Prüfungsbericht des RPA Nr. 10/ 206 vom 23.03.2006 über die Prüfung der Zahlstelle „Eintritt/Verkauf“ Galerie e. o. plauen des Vogtlandmuseums vor.

*Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)*

Nach § 17 Abs. 2 SächsEigBG finden (auch) auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung die §§ 242 bis 287 und 289 des HGB Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.

Laut § 13 Abs.1 SächsEigBVO findet § 276 HGB (größenabhängige Erleichterungen) bei der Aufstellung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung keine Anwendung. Für eine abweichende gleichwertige Gliederung liegt nach Ansicht des RPA kein Erfordernis im Gegenstand des Betriebes vor.

Im Interesse einer Darstellung, vor allem des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den Zuschüssen als außerordentliche Erträge und des sich daraus ergebenden Jahresüberschusses oder Jahresverlustes empfiehlt sich eine Gliederung ohne Beachtung von § 276 HGB (Grundsatz des § 13 Abs. 1 SächsEigBVO), wie im Folgenden dargestellt:

Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung	Ziff. nach HGB	GuV lt. Jahresabschluss	Vorschlag RPA
Umsatzerlöse	1.	1. 492.921,61	492.921,61
Sonstige betriebliche Erträge (davon Zuschüsse u. Zuweisung)	4.	2. 2.780.680,22 (2.699454,55)	81.225,67
Rohergebnis		3. 3.273.601,83	(Zwischensumme) 574.147,28
Personalaufwand	6.	4. 2.625.983,12	2.625.983,12
Abschreibungen	7.	5. 55.416,19	55.416,19
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.	6. 430.527,14	430.527,14
(Zwischensumme Aufwendungen)		(3.111.926,45)	(3.111.926,45)
Betriebsergebnis		7. 161.675,38	161.675,38
(Sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge)	11.	8. 25.771,05	25.771,05
(Zinsen u. ähnliche Aufwendungen)	13.	9. 0,00	0,00
Finanzergebnis		10. 25.771,05	25.771,05
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.	11. 187.446,43	187.446,43
Außerordentliche Erträge	15.		2.699.454,55
Jahresüberschuss	20.	12. 187.446,43	187.446,43

Im Anhang (Anlage 3, Blatt 1 A.2.) des Jahresabschlusses 2010 erfolgt die Angabe, dass für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet (vgl. § 275 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 13 Abs. 1 SächsEigBVO).

**Das RPA empfiehlt, die Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung entsprechend § 13 SächsEigBVO nach §§ 275, 277 und 278 des HGB auf künftige Anwendung zu überprüfen.**

Der Zuschuss der Stadt Plauen stellt sich wie folgt dar:

Zuschuss lt. Wirtschafts-(Erfolgs-)plan gem. Anlage zum Haushaltsplan (identisch mit Haushaltsplan-Verwaltungshaushalt)	1.509.147,00 EUR
(Ist 2009)	(1.514.364,50 EUR)

Ist lt. Gewinn-und-Verlust-Rechnung  
bzw. Verwaltungshaushalt (Sachkontoauszug per 15.06.2011) 1.464.021,00 EUR

Bei einem insgesamten Ertragsrückgang von 2,6 TEUR und 50,1 TEUR niedrigeren Aufwendungen gegenüber 2009 konnte gegenüber dem Jahresgewinn 2009 (120,9 TEUR) im Ergebnis des Jahres 2010 bei geplantem Verlust von 50,5 TEUR ein **Jahresüberschuss von 187,5 TEUR** ausgewiesen werden.

Als städtischer (kommunaler) Zuschuss wurde weiterhin ein Investitionszuschuss gewährt. Im Jahresabschluss ist er als solcher („Kommunaler Zuschuss Invest oder lt. Vermögensplan/Liquiditätsplan“) nicht direkt aufgeführt. Auf S. 16 HKMS-Bericht wird in Anlage 4, Blatt 5 textlich „...Investitionszuschuss der Stadt Plauen...“ aufgeführt. Anlage 9, Blatt 6 erläutert „Sonderposten für Investitionszuschüsse“, wobei aus der textlichen Erläuterung der Zuführung der Zuschussgeber nicht hervorgeht.

Laut Vermögensplan des EigB und Jahresrechnung 2010 der Stadt Plauen (Vermögenshaushalt) ergibt sich folgender kommunaler Investitionszuschuss: (Angaben in EUR)

	Plan/ Haushaltsrest	Inanspruchnahme /Ist 2010	Abweichung
Plan 2010	15.000,00	14.891,54	./. 108,46
Haushaltsrest 2009	18.454,63	18.454,63	
<b>Summe</b>	<b>33.454,63</b>	<b>33.346,17</b>	<b>./. 108,46</b>

Nach Ansicht des RPA beträgt damit der kommunale Zuschuss 2010 insgesamt 1.497.367,17 EUR, davon 33.346,17 EUR Investitionszuschuss und ist auch als solcher auszuweisen.

**Das RPA empfiehlt unter Beachtung von § 15 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO (Finanzbeziehungen zur Gemeinde), künftig den kommunalen Zuschuss der Stadt Plauen im Jahresabschluss des Eigenbetriebes sowohl in Summe als auch getrennt nach Erfolgs- und Liquiditätsplan gleichfalls im Ist darzustellen.**

**Zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss** weist das RPA darauf hin, dass mit den (per Bekanntmachung vom 15. Februar 2010) neuen Sächsischen Eigenbetriebsregelungen die Vorgaben für die Beschlussfassung des Gemeinderates gem. § 19 Abs.1 SächsEigBG ausreichend geregelt sind.

Auf Grund der Ausgestaltung der §§ 1 und 2 der Eigenbetriebssatzung vertritt das RPA die Auffassung, dass entsprechend § 13 Abs. 3 der SächsEigBVO eine Erfolgsübersicht zu erstellen und in den Anhang aufzunehmen ist.

Im Jahresabschluss befinden sich im Anlage 2, Blatt 2 Gewinn- und Verlustrechnungen für das Vogtlandkonservatorium, die Vogtlandbibliothek, das Vogtlandmuseum und das Kulturreferat. Zur Gliederung entsprechend § 13 Abs.1 SächsEigBVO s. vorherige Ausführungen.

#### Anhang

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsEigBG ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses.

Für den Jahresabschluss 2010 des KB liegt er als Anlage 3 (Blatt 1 bis 9) vor.

Nach § 15 Abs. 2 SächsEigBVO ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen. Der Anhang enthält in Anlage 3 Blatt 5 einen Anlagenspiegel.

Der Anhang, als Bestandteil des Jahresabschluss 2010 war entsprechend §§ 284 und 285 HGB i. V. m. § 14 SächsEigBVO zu erstellen.

Zu den Inhalten von § 284 Abs. 2, Nr. 1. HGB (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) erfolgen Angaben im Anhang Blatt 1 bis 3.

Angaben nach § 285 HGB sind in folgenden Blättern des Anhangs erläutert:

- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB): Blatt 7
- Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten: Blatt 4
- Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB): Blatt 6
- Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB) Blatt 8
- Gesamtbezüge und Name und Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrates (oder ähnlichen Einrichtung), (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB): Blatt 8 und 9

Nach Ansicht des RPA fehlt im Anhang das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungsleistung (vgl. § 285 Nr. 17 HGB und Anlage 3, Blatt 9).

**Das RPA empfiehlt, die Angaben entsprechend § 285 Nr. 17 HGB in den Anhang aufzunehmen.**

Der Jahresabschluss enthält (nicht als Bestandteil des Anhangs) eine Kennzahlenübersicht (Seite 17). Vom Eigenbetrieb wurden weitere Unterlagen erstellt wie Plan-Ist-Vergleich, Liquiditätsplan, Abrechnung der Investitionen.

#### *Lagebericht*

Der Lagebericht ist als Anlage 4 im HKMS-Bericht enthalten.

Im Lagebericht ist nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG i. V. m. den Anwendungshinweisen des SMI auch darzustellen, wie die gemeindliche Aufgabe erfüllt wurde. Im Lagebericht ist auch auf sogenannte Annextätigkeiten einzugehen (vgl. Anwendungshinweise des SMI), um gegebenenfalls durch den Gemeinderat Anpassungen und Neuausrichtungen der Aufgabenstellung beschließen zu können. Nach § 15 SächsEigBVO ist auch auf die Finanzbeziehung zur Gemeinde einzugehen.

Im Lagebericht 2010 wird im Wesentlichen berichtet über:

- Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr/Aufgaben der Betriebsleitung
- Entwicklung des Erfolgsplanes, des Eigenkapitals, der Rückstellungen
- Wesentliche Abweichungen zum Vorjahr
- Lage des Unternehmens
- Aktuelle Geschäftssituation und Öffentlichkeitsarbeit
- Risiken der Eigenbetriebsentwicklung
- Voraussichtliche Entwicklung (S. 19)

**Die dargestellte voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und vor allem die dabei aufgezeigten Risiken bedürfen einer Lösung.**

**Nach Ansicht des RPA ist die Auswirkung des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2010 (Übertragung von Anlagevermögen mit Wirkung vom 01.01.2011) nicht nur auf Seite 5 und 20 des Lageberichtes zu erwähnen, sondern entsprechend § 289 Abs. 2, Nr. 1 HGB als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres darzustellen.**

**In Verbindung mit § 15 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO sind die Finanzbeziehungen zur Gemeinde darzustellen. Die an verschiedenen Stellen des Lageberichtes getroffenen Angaben sollten zusammengefasst als Finanzbeziehung zur Gemeinde dargestellt werden und dabei u. a. Trennung „laufender“ Zuschuss/Investitionszuschuss, Plan/Ist, Haushaltssperren, Finanzierung aus dem Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt der Stadt usw.**

#### 4.4. Angemessene Verzinsung des von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

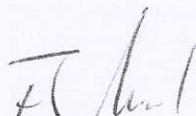
Der EigB Kulturbetrieb der Stadt Plauen ist ein Zuschussbetrieb.  
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist auf Seite 2 des Lageberichtes 2010 dargestellt.

Nach Ansicht des RPA ist die Prüfung einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht relevant, da beim Kulturbetrieb nicht einmal annähernd eine Kostendeckung zu erwarten ist, bestenfalls eine Minimierung des Zuschusses erwartet werden kann und somit eine „Ertragsablieferung“ analog wirtschaftlichen Unternehmen nach § 97 Abs. 3 der SächsGemO nicht zu erwarten ist, ohne die Gebühren einschneidend zu verändern und dabei die Erfüllung des öffentlichen Zwecks weiter zu gewährleisten.

Die Sollvorschrift der angemessenen Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals unterliegt in der Regel der Ermessensentscheidung der Gemeinde und der Betriebsleitung, ob und inwieweit unter Beachtung des öffentlichen Zweckes eine Gewinnerzielung überhaupt beabsichtigt ist.

Der Prüfungsbericht wurde am 16.08.2011 mit dem Direktor des Eigenbetriebes Kultur, Herrn Reichel, als 1. Betriebsleiter und der Verwaltungsdirektorin, Frau Fischer, ausgewertet.

Zu den im Rahmen der Prüfung aufgeführten Sachverhalten und Feststellungen bzw. Empfehlungen bittet das RPA bis zum **23.09.2011** um schriftliche Mitteilung.



Frank Uebel

Verteiler  
Oberbürgermeister  
Bürgermeister GB I  
Kulturbetrieb  
FB Finanzverwaltung  
Rechnungsprüfungsamt